



Sachstand

Grundzüge der Verständigung im Strafverfahren und der zulässigen Dauer von Freiheitsstrafe

Grundzüge der Verständigung im Strafverfahren und der zulässigen Dauer von Freiheitsstrafe

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 001/22
Abschluss der Arbeit: 14. Januar 2022
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Verständigung im Strafverfahren	4
3.	Zulässige Dauer von Freiheitsstrafe	6

1. Einleitung

Im Folgenden sollen die gesetzlichen Regelungen zur Verständigung im deutschen Strafverfahren überblicksartig vorgestellt werden. Ferner soll die zulässige Dauer von Freiheitsstrafe in Deutschland skizziert werden, wobei besonders auf die Möglichkeit der Verhängung von lebenslanger Freiheitsstrafe eingegangen wird.

2. Verständigung im Strafverfahren

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Verständigung im Strafverfahren sind in **§ 257c Strafprozessordnung (StPO)**¹ niedergelegt. Nach § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO kann sich das Gericht „in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der folgenden Absätze **über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen.**“² Das Gesetz stellt mit dem in Absatz 1 Satz 2 folgenden Verweis auf § 244 Abs. 2 StPO indes klar, dass das Gericht durch die Möglichkeit der Verständigung **nicht vom Amtsermittlungsgrundsatz entbunden** ist. Es muss weiterhin von Amts wegen den für eine gerichtliche Entscheidung relevanten Sachverhalt ermitteln, selbst wenn eine Verständigung in Betracht kommt³ (§ 257c Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO).

Die zulässige Reichweite einer Verständigung wird in § 257c Abs. 2 StPO näher beschrieben. Nach Satz 1 dürfen Gegenstand der Verständigung „nur die **Rechtsfolgen** sein, die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, **sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen** im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten.“⁴ Ausgenommen sind gemäß § 257c Abs. 2 Satz 3 StPO hingegen Vereinbarungen über den **Schuldpruch und Maßregeln der Besserung und Sicherung** im Sinne von § 61 Strafgesetzbuch (StGB).⁵ Ferner soll ein **Geständnis** „Bestandteil jeder Verständigung“ sein (§ 257c Abs. 2 Satz 2 StPO).

Bei einer Verständigung über die Rechtsfolgen ist die **Vereinbarung einer bestimmten Strafe („Punktstrafe“)** **unzulässig**.⁶ Vielmehr setzt das Gericht regelmäßig eine **Ober- und Untergrenze**

1 Strafprozessordnung (StPO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/ (engl.) – Stand der englischen Fassung: 11. Juli 2019 (letzter Abruf dieser und aller weiteren Internetquellen am 14. Januar 2022).

2 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

3 Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, Kommentar zur Strafprozessordnung, 64. Auflage 2021, § 257c Rn. 3.

4 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

5 Strafgesetzbuch (StGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> (dt.) / https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/ (engl.) – Stand der englischen Fassung: 19. Juni 2019.

6 Schmitt (Fn. 3), § 257c Rn. 11 m.w.N.

der Strafe fest⁷ (vgl. § 257c Abs. 3 Satz 2 StPO). Unter „sonstige verfahrensbezogenen Maßnahmen“ fällt etwa die Verständigung über die Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. StPO.⁸ Eine Verständigung über das „Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten“ kann zum Beispiel die Verpflichtung betreffen, auf das Stellen weiterer Beweisanträge zu verzichten.⁹

Das **Verständigungsverfahren** beginnt, indem das Gericht **den möglichen Inhalt einer Verständigung** bekannt gibt (§ 257c Abs. 3 Satz 1 StPO). Die Verfahrensbeteiligten haben sodann **Gelegenheit zur Stellungnahme** (§ 257c Abs. 3 Satz 3 StPO). Zustande kommt die Verständigung mit **Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft** (§ 257c Abs. 3 Satz 4 StPO).

Das **Gericht** ist an die mitgeteilte Verständigung **grundsätzlich gebunden**. Diese Bindung **entfällt** jedoch, „wenn **rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen** worden sind oder sich **neu ergeben** haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum **nicht mehr tat- oder schuldangemessen** ist. Gleiches gilt, wenn das **weitere Prozessverhalten des Angeklagten** nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zugrunde gelegt worden ist.“ (§ 257c Abs. 4 Satz 1, 2 StPO).¹⁰ In diesem Fall ist die Verwertung eines Geständnisses des Angeklagten unzulässig (§ 257c Abs. 4 Satz 3 StPO).

Beabsichtigt das Gericht, von der gegebenen Verständigung gemäß § 257c Abs. 4 Satz 1, 2 StPO **abzuweichen**, muss es die Verfahrensbeteiligten hierüber unverzüglich **informieren** (§ 257c Abs. 4 Satz 4 StPO). Ferner ist der Angeklagte über „die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichts [...] zu **belehren**“ (§ 257c Abs. 5 StPO).¹¹

Die Verständigung im Sinne von § 257c StPO wird **stets in der Hauptverhandlung** getroffen. Allerdings können bereits zu einem **früheren Zeitpunkt** sogenannte „**Erörterungen des Verfahrensstands**“ stattfinden (§§ 160b, 202a, 212 StPO), welche jedoch keine Verständigungen im gesetzlichen Sinne darstellen.¹² Aus **Transparenzgründen** hat das Gericht zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen, „ob Erörterungen nach den §§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c) gewesen ist und wenn ja, deren wesentlichen Inhalt. Diese Pflicht gilt auch im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung, soweit sich Änderungen gegenüber der Mitteilung zu Beginn der Hauptverhandlung ergeben haben.“ (§ 243 Abs. 4 StPO).

7 Jahn/Kudlich, in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Auflage 2016, § 257c Rn. 97.

8 Schmitt (Fn. 3), § 257c Rn. 13.

9 Schmitt (Fn. 3), § 257c Rn. 14.

10 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

11 Hervorhebung durch den Verfasser des Sachstands.

12 Schmitt (Fn. 3), § 257c Rn. 23a.

3. Zulässige Dauer von Freiheitsstrafe

Das deutsche Strafrecht sieht sowohl die **zeitige** als auch die **lebenslange Freiheitsstrafe** vor. Nach § 38 Abs. 1 StGB ist die Freiheitsstrafe „zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht“. § 38 Abs. 2 StGB legt für die gerichtliche Anordnung von **zeitigen Freiheitsstrafen** eine Obergrenze von **fünfzehn Jahren** und eine Untergrenze von **einem Monat** fest. Die lebenslange Freiheitsstrafe wird bei wenigen **besonders schwerwiegenden Straftaten** in der Regel neben einer zeitigen Freiheitsstrafe angedroht. Unter diese Straftaten fallen insbesondere besonders verwerfliche Tötungen wie Mord (§ 211 StGB)¹³ und bestimmte Delikte, bei denen als Erfolgsqualifikation wenigstens leichtfertig der Tod eines anderen Menschen verursacht wurde (z.B. Brandstiftung mit Todesfolge, § 306c StGB).

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Menschenwürde und das Rechtsstaatsprinzip geböten, dass dem Verurteilten auf Grund gesetzlicher Regelung die **Möglichkeit** eröffnet werden müsse, seine **Freiheit wieder zu erlangen**.¹⁴ Die Möglichkeit der Begnadigung allein sei nicht ausreichend.¹⁵ Dieser Vorgabe hat der Gesetzgeber mit Einführung des **§ 57a StGB** Rechnung getragen. Nach dieser Vorschrift setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur **Bewährung** aus, wenn fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind, nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet, dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die verurteilte Person einwilligt (§ 57a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 StGB).

13 Der Straftatbestand des Mordes zieht stets die Verhängung von lebenslanger Freiheitsstrafe nach sich.

14 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil des Ersten Senats vom 21. Juni 1977, Az.: 1 BvL 14/76, BVerfGE 45, 187, 3. Leitsatz.

15 BVerfG, aaO.